

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 21. Dezember 2011

INHALT:

- ▼ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Stadt Starnberg gibt bekannt, dass der Stadtrat die nachfolgende Satzung zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in seiner Sitzung am 28.11.2011 beschlossen hat.

Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Vom 14.12.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 vom 12.07.2006)

zuletzt geändert durch Satzung vom 10.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 15.06.2011), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Starnberg, 15.12.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABL Nr. 21/1997) erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	EUR 12.604.312,00
in den Aufwendungen mit	EUR 12.009.312,00
Saldo	EUR 595.000,00

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	EUR 2.967.000,00
in den Ausgaben mit	EUR 2.967.000,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der **Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg** bereit.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30.11.2011 gewürdigt.

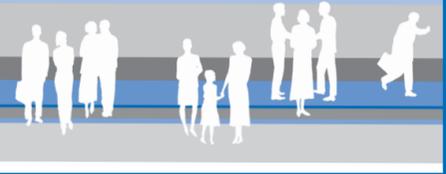
Starnberg, den 07.12.2011

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Peter Flach, Verbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.